



Satzung des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V. – im folgenden RuSA genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Rudervereinen, Rudersektionen, Ruderabteilungen, Ruderriegen sowie Vereinigungen, die den Rudersport in seiner gesamten Vielfalt pflegen und fördern.
- (2) Der RuSA wurde am 23. Juni 1990 gegründet und hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Der RuSA ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter VR 20574 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des RuSA ist die Betreuung seiner Mitglieder in fachlicher Hinsicht unter Wahrung der Satzungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. sowie des Deutschen Ruderverbandes e.V.
- (2) Seine Aufgaben erfüllt er insbesondere durch:
 - a) Förderung und Entwicklung des Rudersports in Sachsen-Anhalt
 - b) Vertretung der Interessen des Rudersports in der Öffentlichkeit und Wahrung der Interessen des RuSA beim Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., beim Deutschen Ruderverband e.V., bei Parlamenten, Landes- und kommunalen Stellen
 - c) Förderung des Leistungssports (u.a. durch die Durchführung von Landesmeisterschaften), des Breitensports und Jugendpflegearbeit auf allen Gebieten
 - d) Förderung des Jugend- und Schülerruderns
 - e) Durchführung von Lehrgängen und Wanderruderfahrten
 - f) Behindertenarbeit
 - g) Eintreten für Umweltschutz.
- (3) Für Regattafragen sind die bestehenden Regattavereine bzw. –verbände zuständig, soweit es sich nicht um Verbandsveranstaltungen des RuSA handelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der RuSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des RuSA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des RuSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon ausgenommen sind die steuerlich unschädlichen

Zuwendungen gemäß § 58 AO.

§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit sowie Anti-Doping

- (1) Der RuSA tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World Anti-Doping Code (WADC) sowie den NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur als maßgebliche Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Doping und Medikamenten-Missbrauch und zur Umsetzung und Ahndung von Verstößen gegen internationale (WADA, World Rowing) und nationale (NADA) Regelungen zur Bekämpfung des Dopings an.
- (2) Er bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport.
- (3) Er bekennt sich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft offensteht.
- (4) Der RuSA fördert die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe aller Geschlechter im Rudersport.
- (5) Er tritt jeder Form von Gewalt - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist - entschieden entgegen.
- (6) Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
- (7) Der RuSA bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (8) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (9) Er tritt extremistischen, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und unterbindet diese nach seinen Möglichkeiten bei sich und seinen Mitgliedsvereinen.
- (10) Der RuSA beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung – Good Governance. Das Nähere hierzu kann er durch eine vom Vorstand zu erlassenden Ordnung regeln.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.
- (3) Der RuSA erfasst von seinen Mitgliedern folgende Daten: Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern, Email-Adressen, ID-Nummern der Vereinsverwaltungsdatenbank des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (IVY). Die erhobenen Daten werden in dem EDV-System des RuSA gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des RuSA, die vom Vorstand berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, die erhobenen Daten der Mitglieder ausschließlich und allein für Zwecke des RuSA auf privaten/passwortgeschützten Computern zu verarbeiten. Die

Mitglieder stimmen dieser Art und Weise der Verarbeitung durch ihre Mitgliedschaft im RuSA zu. Diese Zustimmung ist jederzeit durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand widerruflich.

- (4) Sonstige Informationen werden von dem RuSA intern nur verarbeitet, soweit sie zur Wahrung seiner berechtigten Interessen, insbesondere zur Förderung des Verbandszwecks, erforderlich sind (z. B. Speicherung von Namen, Adressen, Geburtsdaten, Telefonnummern und E-Mail-Adressen einzelner Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (5) Als Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V. und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. ist der RuSA verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der jährlichen Bestandserhebungen zu melden. Übermittelt werden dabei die Namen der Mitgliedsvereine sowie die Namen und die Funktion ihrer Vorsitzenden.
- (6) Der RuSA informiert über Print- und Telemedien, soziale Medien sowie auf seiner Homepage www.rusa.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des RuSA entfernt.
- (7) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des RuSA können die im Land Sachsen-Anhalt bestehenden Rudervereine, Rudersektionen und Ruderabteilungen von Sportvereinen werden. Sie müssen gleichzeitig Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und sollten Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V. sein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des RuSA können die im Land Sachsen-Anhalt bestehenden Regattavereine sowie alle Personen und Vereinigungen sein, welche an der Förderung des
- (3) Rudersports interessiert sind.
Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die den Rudersport in Sachsen-Anhalt über einen langen Zeitraum unterstützt und gefördert haben und eine Würdigung ihrer Verdienste erfahren sollen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Neuaufnahme in den RuSA erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des RuSA. Der Antrag muss Name und Anschrift der Gemeinschaft (Antragsteller) sowie Name und Anschrift ihres Leiters enthalten. Spätere Änderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des RuSA. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden die Anrufung des Landesrudertages bzw. der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Will eine Rudergemeinschaft (Mitglied) aus dem RuSA austreten, hat sie das schriftlich (eingeschriebener Brief) der Geschäftsstelle des RuSA mitzuteilen.
- (2) Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Jahresende erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und alle Ansprüche an den RuSA.
- (3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann nur durch den Landesrudertag bzw. die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 9 Ausschließungsgründe

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn das Mitglied
 - a) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt,
 - b) mit eventuellen Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist oder
 - c) die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
- (2) Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des RuSA sind berechtigt

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgaben der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Landesrudertages und der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den RuSA zu verlangen
- c) die Beratung und Betreuung durch den RuSA in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des RuSA sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des RuSA sowie auf den Landesrudertagen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils für die Wahlperiode auf dem Landesrudertag beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Organe

Organe des RuSA sind:

1. Landesrudertag
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Verbandsausschuss.

§ 13 Landesrudertag

- (1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des RuSA satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Landesrudertag als oberstem Organ des RuSA durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
- (2) Der Landesrudertag findet alle vier Jahre, möglichst im ersten Quartal statt.
- (3) Die Tagesordnung des Landesrudertages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Verabschiedung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung der Haushaltsvorschläge
 - h) Anträge
 - i) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
- (4) Die Einladung zum Landesrudertag hat durch den Präsidenten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt, kann die Einladung dieses Mitglieds an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Vorstand bestimmt hat.
- (5) Anträge sind mit Begründung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Landesrudertag beim Präsidenten einzureichen. Über verspätet eingehende Anträge kann der Landesrudertag nur verhandeln, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder, und zwar mit je einer Stimme für je angefangene 50 an den RuSA beitragsabgabepflichtige Mitglieder. Die Mitgliederzahl wird gemäß der Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. zum 01.01. jeden Jahres zu Grunde gelegt.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied und der Vertreter der Ruderjugend haben je eine Stimme.
- (8) Jedes Mitglied des RuSA kann sich auf dem Landesrudertag durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; jedoch kann eine Person maximal 5 Stimmen auf sich vereinen. Für die Übertragung von Stimmen anderer Mitglieder muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.
- (9) Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Versammlung.
- (10) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (11) Die Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Abstimmungen sind öffentlich, Wahlentscheidungen werden mit Stimmzetteln getroffen.
- (13) Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäß einberufene Landesrudertag.
- (14) Außerordentliche Landesrudertage können bei Bedarf auch zwischenzeitlich vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss einen Landesrudertag einberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in den Jahren zwischen den Landesrudertagen statt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung hat jeder Verein, jedes Vorstandsmitglied und der Vertreter der Ruderjugend je eine Stimme.
- (3) Mit Wahlen und Satzungsänderungen befasst sich die Mitgliederversammlung nicht. Ansonsten gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung dieselben Prinzipien und Tagesordnungspunkte wie für den Landesrudertag.

§ 15 Hybride oder virtuelle Sitzungsform

- (1) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Rudertage und Mitgliederversammlungen auch als Hybrid- oder virtuelle Versammlungen im Wege jeder Art von Telekommunikation und audiovisueller Datenübertragung abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.
- (2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an dem virtuellen / hybriden Rudertag oder der virtuellen / hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an dem Rudertag oder der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des RuSA zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Rudertage und Mitgliederversammlungen die Vorschriften über die Rudertage und Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§ 16 Vorstand

- (1) Zum Vorstand des RuSA gehören:
 1. der Präsident
 2. der Vizepräsident
 3. der Schatzmeister
 4. der durch den Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister berufene Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Schriftstücke, die Verbindlichkeiten für den Verband begründen, müssen durch den Präsidenten oder zwei der genannten Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein.
- (3) Der Vorstand (außer Geschäftsführer) wird vom Landesrudertag für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied.

- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich. Alle weiteren Fragen seiner Arbeitsweise werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, an Versammlungen der Mitglieder des RuSA teilzunehmen; Termin und Tagungsort sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes können Auslagen und angemessene Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen angemessenen Aufwandsentschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand und die pauschale Auslagerstattung sind im Rahmen der steuerrechtlich abzugsfähigen Möglichkeiten zulässig. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Er beachtet hierbei das Gebot der Sparsamkeit.

§ 17 Verbandsausschuss

- (1) Zum Verbandsausschuss gehören:
 1. der Vorstand
 2. der (vom Jugendrudertag gewählte) Vorsitzende der Ruderjugend
 3. mindestens 3 , höchstens 8 Beisitzer
 4. der Landestrainer.
- (2) Der Verbandsausschuss berät den Vorstand.
- (3) Der Vorstand beruft die notwendigen Beisitzer, die für die Bearbeitung ihrer Sachgebiete Ausschüsse bilden können.
- (4) Die Beisitzer bearbeiten Sachgebiete wie:
 1. Regatta- und Schiedsrichterwesen
 2. Wettkampfsport
 3. Wanderrudern/Breitensport
 4. Weiterbildungs- und Lehrgangswesen
 5. Öffentlichkeitsarbeit
 6. Auszeichnung/Klassifizierung
 7. Studentisches Rudern.
- (5) Der Verbandsausschuss wird durch den Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen. Alle weiteren Fragen seiner Arbeitsweise werden in einer vom Vorstand erarbeiteten Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Der Landesrudertag wählt jeweils für vier Jahre zwei Kassenprüfer. Mindestens einmal jährlich sind Jahresrechnung und Kassengeschäfte zu prüfen.
- (2) Dem Landesrudertag bzw. der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Verbandsausschuss nicht angehören.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 20 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern.
- (2) Der Rechtsausschuss wird vom Landesrudertag für vier Jahre gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses darf nicht dem Verbandsausschuss des RuSA angehören.
- (4) Der Rechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des RuSA soweit der Vorfall mit dem RuSA in Zusammenhang steht und andere Zuständigkeiten nicht gegeben sind.
- (5) Der Rechtsausschuss tritt auf schriftlichen Antrag jedes RuSA-Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem die Betroffenen gehört wurden. Er unterbreitet dem Vorstand des RuSA schriftlich einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorstand entscheidet endgültig und setzt die Beteiligten schriftlich in Kenntnis.

§ 21 Ruderjugend

- (1) Die Ruderjugend vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Ruderverband Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Ruderjugend verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (3) Der Vorsitzende der Ruderjugend ist Mitglied des Verbandsausschusses. Er wird zu allen Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

§ 22 Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch den Rudertag bzw. die Mitgliederversammlung für bestimmte Aufträge oder Aufgaben besondere Beauftragte bestellen. Ebenso bestellt er gesetzlich vorgesehene Beauftragte.
- (2) Beauftragte können Mitarbeiter des RuSA, Mitglieder von Mitgliedern des RuSA oder externe dritte Personen sein.
- (3) Beauftragte halten grundsätzlich kein Amt - mit Ausnahme ihrer Teilnahme am Rudertag / der Mitgliederversammlung - in einem Organ, insbesondere im Vorstand des RuSA inne. Sie sollen ebenso bei den Mitgliedern der Mitglieder des RuSA weder dem Vorstand nach § 26 BGB angehören noch nach § 30 BGB als besondere Vertreter bestellt sein.
- (4) Beauftragte haben folgende Aufgaben:
 - a) präventive Beratung aller Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen sowie Mitarbeiter;
 - b) Prüfung möglicher Verstöße und Bewertung deren Relevanz;
 - c) Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand RuSA als Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.
- (5) Beauftragte verfügen über ein Initiativrecht. Bei Erlangung von Kenntnis möglicher Vorfälle, unabhängig von der meldenden Stelle oder der Informationsquelle, können sie eigenständig tätig

werden.

(6) Näheres kann eine jeweilige Ordnung regeln, die vom jeweiligen Beauftragten im Einvernehmen mit dem Vorstand des RuSA erstellt und vom Rudertag oder der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 23 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige des RuSA haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Näheres regelt § 31 a BGB.

§ 24 D&O Versicherung

Der RuSA schließt für seine Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den RuSA ab (D&O-Versicherung).

§ 25 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Landesrudertag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 26 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des RuSA nicht zu.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des RuSA kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und auch nur auf einem dazu einberufenen Landesrudertag.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des RuSA oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Rudersportes und, wenn dieses nicht möglich ist, im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

(nach dem 12. Rudertag am 04.03.2023 in Havelberg)